

## Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 01.10.2025	Vorlage Nr. 2025/0233/FB3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen	TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	07.10.2025	Vorberatung	
Stadtrat	Ö	28.10.2025	Entscheidung	

### BETREFF

Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für das Bewohnerparken

### Beschlussvorschlag:

Die Gebührenordnung über die Ausstellung von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkausweis) wird beschlossen.

### Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

---

#### Begründung:

##### **Bisherige Rechtslage für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen**

Nach der bisherigen Rechtslage waren die Kommunen bei der Ausstellung von Parkausweisen für Bewohner an die *Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr* (GebOSt) vom 25.01.2011, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 18.03.2022, gebunden.

Nach der einschlägigen Gebührennummer 265 konnten für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen Gebühren in Höhe von 10,20 € bis maximal 30,70 € jährlich festgesetzt werden.

In Bad Dürkheim betragen die Gebühren aktuell 30,00 €; die Gebührenhöhe ist jährlich im Haushaltsplan festgeschrieben.

##### **Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren**

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 29.06.2020 wurde in § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 5.03.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07-102) ein neuer Absatz 5a eingefügt.

Die Landesregierungen werden hierdurch ermächtigt, Gebührenordnungen für die Festsetzung der Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel zu erlassen.



Die Länder können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

Damit die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbsbestimmungshoheit, die Möglichkeit erhalten, die Gebühren für das Bewohnerparken bedarfsgerecht festzusetzen und dabei ihre individuellen Überlegungen zur Nutzung des begrenzten öffentlichen Raums zur städtebaulichen Gestaltung und Entwicklung mit einfließen lassen können, sollte ihnen die originäre Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren für Bewohnerparkausweise übertragen werden. Ein Höchstsatz wurde dabei nicht festgelegt, so dass die Kommunen bei der Festlegung von ortsangemessenen Gebühren nicht eingeschränkt werden

Von dieser Delegationsmöglichkeit wurde in Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht, indem die in § 6 Abs. 5a Satz 2 StVG geschaffene Ermächtigung durch eine Landesverordnung auf die Kommunen übertragen wurde.

Die entsprechende Landesverordnung zur *Übertragung der Ermächtigung* zum Erlass von *Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren* vom 28.03.2023 ist am 1. April 2023 in Kraft getreten.

Seither können die Kommunen in Rheinland-Pfalz höhere Gebühren für einen Bewohnerparkausweis festsetzen. Dazu ist der Erlass einer Gebührenordnung in Form einer Rechtsverordnung zu erlassen.

Gemäß § 1 der Landesverordnung zur *Übertragung der Ermächtigung* zum Erlass von *Gebührenordnungen für die Festsetzung von Parkgebühren* (ParkGebOermV RP) können neben den Kosten des Verwaltungsaufwands auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden. Es können auch gestaffelte Gebühren festgelegt werden, insbesondere nach folgenden Kriterien:

1. der Größe des parkenden Fahrzeugs,
2. der Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt oder Halter,
3. der Lage der Parkmöglichkeit,
4. dem Vorliegen einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen gemäß § 46 Abs.1 Nr.11 der Straßenverkehrs-Ordnung.

#### **Übersicht Bewohnerparkgebühren anderer Städte**

In den rheinland-pfälzischen Kommunen werden nunmehr entweder Gebührenstaffelungen nach der Länge des Fahrzeugs bzw. des Flächenverbrauchs oder pauschale Einheitsgebühren erhoben.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die unterschiedlichen Regelungen:

Stadt	Jahresgebühr/Kosten	Einheitsgebühr oder Staffelung nach Fahrzeuggröße	Sonstiges, alte Regelung
Mainz	<b>Neue Regelung ab 1. Juli 2025</b> Jahresgrundbeitrag 31,20 € x Länge x Breite des Fahrzeugs	Staffelung nach Fahrzeuggröße	Bisher Einheitliche Gebühr - zwei Jahre: 60 €
Koblenz	<b>Neue Regelung seit 1. März 2024</b> Jahresgrundbeitrag 23,40 € x Länge x Breite Fahrzeugs	Staffelung nach Fahrzeuggröße	Alte Gebühr war pauschal 30,70 €/Jahr.
Neustadt	180 € / 90 €	Einheitsliche Gebühr	Zwei-Zonen Modell (Zone 1: 180 €, Zone 2 und 3: 90 €)
Kaiserslautern	Jahresausweis: 200 €/Jahr, für 2 Jahre: 400 €	Einheitliche Gebühr ursprünglich war Staffelung geplant, wurde verworfen	Alte Regelung war pauschal 30,70 €/Jahr
Trier	Jahresgebühr 200 €/Jahr Halbjährlich möglich (100 €)	Einheitliche Gebühr	Alte Regelung war pauschal 30,70 €/Jahr
Ludwigshafen	Neue Regelung ab Oktober 2023 180 €/Jahr	Einheitliche Gebühr )	Alte Gebühr war Pauschal: 30 €/Jahr
Bad Kreuznach	180 €/Jahr	Einheitliche Gebühr	
Worms	<b>Neue Regelung seit 1.01.2024:</b> 180 €/Jahr	Einheitliche Gebühr	Gebührenstaffelung nach Monaten möglich
Mayen	195 €	Einheitliche Gebühr	
Neuwied	240 €	Einheitliche Gebühr	
Frankenthal	Neubeantragung: 30,70 €, Verlängerung: 25 €, Ersatz bei Verlust: 10,20 €	Einheitliche Gebühr	Weiterhin alte Regelung nach GebOSt
Pirmasens	30,70 €	Einheitliche Gebühr	Weiterhin alte Regelung nach GebOSt

Die Verwaltung schlägt den Erlass einer Gebührenordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren mit dem Ansatz pauschaler Einheitsgebühren wie folgt vor:

- **Jahresausweis:** 60,00 Euro
- **Ersatz-/Änderungsausweis:** 15,00 Euro.

In Bad Dürkheim sind die ausgewiesenen Bewohnerparkplätze zeitgleich auch für das Parken mit Parkschein freigegeben (Mischnutzung). Reine Bewohnerparkplätze stehen nicht zur Verfügung, sodass dieser Umstand auch bei der Betrachtung des wirtschaftlichen Wertes Berücksichtigung finden soll.

Eine Differenzierung nach der Lage im Stadtgebiet ist aus Sicht der Verwaltung derzeit nicht erforderlich, da sich die ausgewiesenen Bewohnerparkzonen allesamt im Kernstadtbereich befinden.

Weitergehend werden bisher keine Bewohnerparkausweise für Zweitfahrzeuge ausgegeben. Es können jedoch bis zu drei KFZ-Kennzeichen je Bewohnerparkausweis eingetragen werden. Es wird daher von einer eigenen Gebühr für Zweitwagen abgesehen.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands für die Umsetzung einer Differenzierung nach Fahrzeuggängen durch das Bürgerbüro, erachtet die Verwaltung die Erhebung einer pauschalen Einheitsgebühr als zielführender.

Eine soziale oder einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühren ist anlässlich der auch nach Anhebung noch als moderat erscheinenden Gebühren nicht vorgesehen.

Für Änderungen durch Verlust, Umzug o.ä. wurden bisher keine Gebühren erhoben. Künftig sollen hierfür 15 Euro erhoben werden.

Fallzahlen der zu bearbeitenden Änderungsanträge wurden in der Vergangenheit nicht erfasst.

### Voraussichtliche Mehreinnahmen

Es werden jährlich ca. 250 Bewohnerparkausweise durch die Verwaltung erteilt. Ein Rückgang der Anzahl der zu erteilenden Ausweise ist aufgrund der Gebührenerhöhung nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der vorgeschlagenen Gebühren werden voraussichtlich Mehreinnahmen in Höhe von ca. **7.500 €** erwartet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mehreinnahmen in Höhe von 7.500 Euro  
KTR: 122700 /KST: 732010/ Konto: 431400

**Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf der Gebührenordnung für die Ausstellung von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkausweis)